



0058/2016

6.6.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu der Schaffung vollständiger Gegenseitigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Visumpflicht

Momchil Nekov (S&D), Demetris Papadakis (S&D), Bogdan Brunon Wenta (PPE), Takis Hadjigeorgiou (GUE/NGL), Emilian Pavel (S&D), Nicola Caputo (S&D), Norica Nicolai (ALDE), Tonino Picula (S&D), Marek Plura (PPE), Jozo Radoš (ALDE), Ivan Jakovčić (ALDE), Doru-Claudian Frunzuliță (S&D)

Fristablauf: 6.9.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu der Schaffung vollständiger Gegenseitigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Visumpflicht¹

1. Obwohl Staatsangehörige der USA in der Union Reisefreiheit genießen, unterliegen die Staatsangehörigen Bulgariens, Zyperns, Kroatiens Polens und Rumäniens bei Reisen in die USA der Visumpflicht.
2. Wenn die Visumpflicht in den USA für Unionsbürger nicht bis April 2016 aufgehoben worden ist, ist die Kommission aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 verpflichtet, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der ab seinem Inkrafttreten die Befreiung der Staatsangehörigen der USA von der Visumpflicht beim Überqueren der Außengrenzen der Mitgliedstaaten vorübergehend aussetzt.
3. Derartige Vorgänge könnten die laufenden Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und ihre mögliche Ratifizierung in Frage stellen.
4. Aus diesen Gründen werden die Kommission und der Rat aufgefordert, den politischen Druck zu erhöhen, damit die USA die Visumpflicht für Unionsbürger aufheben, und die Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der möglichen Anwendung einer Visumpflicht für Staatsangehörige der USA in der Union zu unterstützen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.